

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/130/2009**

Datum: 04.03.2009

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

40 - Amt für Bildung, Jugend
und Sport

**Betrifft: Aufhebungssatzung der Stadt Eberswalde zur Satzung
für die Schulspeisung der Stadt Eberswalde vom 16.12.1998**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	01.04.2009	Vorberatung
Hauptausschuss	23.04.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	30.04.2009	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Aufhebungssatzung der Stadt Eberswalde zur Satzung für die Schulspeisung vom 16.12.1998.

Boginski
Bürgermeister

Anlage:

- Aufhebungssatzung der Stadt Eberswalde zur Satzung für die Schulspeisung vom 16.12.1998

...

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/ Einnahmen	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

Sachverhaltsdarstellung:

In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12.02.1996 (GVBl. I/96, Nr. 09, S. 102) lautete § 113 Schulspeisung Absatz 1: „Für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und an Ganztagschulen soll an Schultagen, außer an Sonnabenden, eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt werden ...“ und Absatz 3 wie folgt: „Der Schulträger legt durch Satzung die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Schulspeisung fest. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen.“

Am 1. August 2001 trat das zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I/01, Nr. 6, S. 62) in Kraft. In diesem Gesetz wurde im Artikel 1, Ziffer 113 der Wortlaut des § 113 Schulspeisung wie folgt neu gefasst: „Die Schulträger haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können ...“.

Da der Gesetzgeber nun regelte, dass die Schulträger nur noch dafür zu sorgen haben, dass die Schülerinnen und Schüler an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können und die Forderung, dass die Kostenbeteiligung bei der Schulspeisung durch Satzung vom Schulträger zu regeln ist aufgehoben wurde, ist die bestehende Satzung der Stadt Eberswalde durch Änderungssatzung aufzuheben.

Mit Beschluss-Nr.: 33-583/01 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde vom 22.11.2001 wurde die Vergabe der Versorgung mit Mittagessen für die Schulen in Trägerschaft der Stadt beschlossen. Seit 01.01.2002 kassiert der Anbieter des Schulessens die Elternbeiträge selbst und stellt der Verwaltung nur den Zuschuss in Rechnung. Seit diesem Zeitpunkt erscheint im Haushalt der Stadt nur der Zuschuss der Stadt (0,46 € je Essen). Der Zuschuss der Stadt betrug im Jahr 2008 14.543,36 € für 31.616 Portionen ca. 130 Schulessenteilnehmer (HH-Stelle: 20000.67600).

Aus den angeführten Gründen kann die Satzung für die Schulspeisung der Stadt Eberswalde vom 16.12.1998 in der Form der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schulspeisung vom 27.04.2001 aufgehoben werden.